

99069003156001, 99069003156001

Unbegleitete minderjährige Ausländer - Unterbringung und Versorgung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345235142/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069003156001, 99069003156001
Leistungsbezeichnung I	Unbegleitete minderjährige Ausländer - Unterbringung und Versorgung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	UMA, Kindeswohl, Clearingverfahren, Unterbringung, Flüchtlingswesen, Kinder- und Jugendfürsorge, UMF, Aufnahmeverfahren, Kinder- und Jugendhilfe, Asyl, Clearingstelle, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt, Aufenthalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	Klärung (156)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (2140100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2016
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE006809140 https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE006809140 https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html
Teaser	
Volltext	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) sind Kinder und Jugendliche, die aus Krisengebieten der ganzen Welt ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und bei der Einreise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Personensorgeberechtigte sind in erster Linie die Eltern eines minderjährigen Kindes. Erziehungsberechtigt ist jede volljährige Person, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Die Vereinbarung bedarf zwar keines besonderen Formerfordernisses und wird meist durch schlüssiges Handeln getroffen, unverzichtbar ist jedoch in jedem

Modul

Sachverhalt

Fall eine – wenngleich schlüssige – Ermächtigung durch den Personensorgeberechtigten, erlaubterweise die Funktionen des Sorgerechts auszuüben (Erziehungsauftrag). Liegen die Voraussetzungen einer Erziehungsberechtigung nicht vor, so ist das Jugendamt verpflichtet, den Minderjährigen entsprechend § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen. Anderenfalls scheidet eine vorläufige Inobhutnahme aus.

Sobald bekannt wird, dass ein umA in Hessen eingereist ist, informiert die Institution, die als erstes Kenntnis von der Einreise des umA erhalten hat (Hessische Erstaufnahmeeinrichtung, Bundespolizei, o.ä.) das örtlich zuständige Jugendamt. Das Jugendamt führt daraufhin zunächst ein Erstgespräch mit dem umA, in dem die Personalien des umA sowie sein Alter festgestellt werden und geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII gegeben sind.

Dem schließt sich unmittelbar das sogenannte „Erstscreening“ an, bei dem folgende Kriterien geprüft werden:

- Würde das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
- Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf?
- Erfordert das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
- Schließt der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens (innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme) aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Wenn festgestellt wurde, dass der umA verteilfähig ist, übermittelt die Landesverteilstelle nach Information durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) die Zahl der abzugebenden umA an die Landesverteilstelle des

Modul

Sachverhalt

aufnehmenden Bundeslandes. Von dort werden die Daten an das neue zuständige, aufnehmende Jugendamt weitergegeben. Welches Bundesland zuständig ist, wird zuvor anhand des Königsteiner Schlüssels durch das BVA bestimmt und der hessischen Landesverteilstelle mitgeteilt. Hessen hat derzeit die anhand des Königsteiner Schlüssels ermittelte Quote übererfüllt, so dass Hessen aktuell nur abgebendes, nicht aufnehmendes Bundesland ist. Im Falle der Inobhutnahme wird der umA unverzüglich in einer geeigneten Unterkunft oder Einrichtung im Bereich des zuständigen, aufnehmenden Jugendamtes untergebracht. Zudem bestellt das Jugendamt umgehend durch das Familiengericht einen Vormund für die/den umA. Die Anordnung einer Vormundschaft erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen (§§ 1773, 1774 BGB) und bedarf daher keines förmlichen Antrages. Jedoch ist es erforderlich, dass die Einleitung des Verfahrens vor dem Familiengericht angeregt wird (vgl. § 24 FamG, wonach die Einleitung eines Verfahrens vor dem Familiengericht lediglich einer Anregung bedarf, soweit die Einleitung von Amts wegen erfolgt). D.h. das Gericht wird im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen tätig, wenn ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der Maßnahmen der Rechtsfürsorge erfordern könnte, und nimmt (von Amts wegen) Ermittlungen auf, um den Sachverhalt weiter zu klären. Der Vormund klärt für die/den umA beispielsweise die Regelbeschulung, leitet aufenthaltsrechtliche Schritte ein (Asylantragstellung), beantragt Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII),...

Die Betreuung und Versorgung der umA obliegt den jeweils örtlich zuständigen hessischen Jugendämtern. Die Sozialen Dienste der Jugendämter erstellen einen individuellen Hilfeplan mit und für den umA, damit die bestmögliche individuelle Unterstützung, Entwicklung und Förderung für den jungen Menschen gesichert ist.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen finden Sie auch im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Ansprechpartnerin im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ist Frau Dorothee Zuzok Telefon +49 611/817 3213 E-Mail: DorotheaMaria.Zuzok@HSM.hessen.de https://soziales.hessen.de/Flucht-und-Integration/Flucht https://soziales.hessen.de/Flucht-und-Integration/Flucht
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Unaccompanied minor foreigners - accommodation and care, Unbegleitete minderjährige Ausländer - Unterbringung und Versorgung